

Vertrag

Vollstationäre Pflege im
Caritas-Seniorenzentrum St. Martin
in Lohr a. Main



Vertragspartner

Auf dieser Grundlage wird zwischen dem
Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e. V.
als Träger

des **Caritas-Seniorenzentrums St. Martin**,
vertreten durch

die **Einrichtungsleitung Frau Emelie Schneider**,
im Folgenden nachstehend „Einrichtung“ genannt

und

Frau / Herr
bisher wohnhaft in
geboren am
nachstehend „**Bewohnerin / Bewohner**“ genannt

vertreten durch

Frau / Herr
bisher wohnhaft in
nachstehend „**Bevollmächtigte / r**“ oder „**Betreuer / in**“ genannt

folgender Vertrag geschlossen:

Die Vertretung hat die Berechtigung zum Vertragsabschluss nachgewiesen durch:

- Vollmacht vom: _____
- Bestellungsurkunde des Betreuungsgerichtes vom: _____
Aktenzeichen _____

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Allgemeines	
Seite 4	Abschnitt 1:	Leistungen
Seite 4	§ 1	Leistungen der Unterkunft
Seite 6	§ 2	Leistungen der Hauswirtschaft
Seite 7	§ 3	Leistungen der Verpflegung
Seite 7	§ 4	Leistungen der Pflege
Seite 8	§ 5	Leistungen der sozialen Betreuung
Seite 9	§ 6	Zusätzliche Betreuung und Aktivierung
Seite 9	§ 7	Sonstige Leistungen
Seite 9	Abschnitt 2:	Schutzbestimmungen und Bewohnerrechte
Seite 9	§ 8	Infektionsschutz
Seite 10	§ 9	Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
Seite 10	§ 10	Informations- und Beschwerderecht
Seite 11	Abschnitt 3:	Pflegebedürftigkeit und Entgelte
Seite 11	§ 11	Pflegebedürftigkeit
Seite 11	§ 12	Höhe der Entgelte
Seite 14	§ 13	Anpassung der Entgelte bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf
Seite 15	§ 14	Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage
Seite 15	§ 15	Berechnung der Entgelte
Seite 17	§ 16	Zahlung der Entgelte
Seite 18	Abschnitt 4:	Bestimmungen zum Vertrag
Seite 18	§ 17	Dauer und Anpassung des Vertrages
Seite 18	§ 18	Kündigung des Vertrages
Seite 20	§ 19	Regelungen für den Todesfall und zum Vertragsende
Seite 21	§ 20	Aufhebung bisheriger Heimverträge
Seite 21	§ 21	Schlussbestimmungen und Unterschriften
Seite 22	Anlagen	Benachrichtigung im Todesfall
Seite 22		Vollmacht zur Zimmerauflösung
Seite 22		Medikamentenversorgung
Seite 23		Information zum E-Check
Seite 23		Datenschutz und Schweigepflicht
Seite 24		Datenschutz A, B, C, D
Seite 28		Einverständniserklärung zu Foto- und Videoaufnahmen
Seite 29		Informations- und Beschwerderecht/Adressenliste
		Standardleistungsverzeichnis und Zusatzleistungskatalog

Allgemeines

Dieser Vertrag hat zum Ziel, der Bewohnerin / dem Bewohner Pflege und Betreuung sowie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, so dass ihr / ihm ein Leben unter Wahrung ihrer / seiner Menschenwürde und Selbstbestimmung möglich ist.

Konzeption

Aussagen zu Zielvorstellungen, der Art und Weise des Umgangs miteinander und die Grundlage des Lebens und Arbeitens in dieser Einrichtung stehen in der Konzeption, die täglich neu umgesetzt werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Die Einrichtung hält sich an die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz: PflegeWoqG) und seiner Verordnungen, an die gesetzlichen Vorgaben aus dem Pflegeversicherungsgesetz (Sozialgesetzbuch XI. Buch: SGB XI) und Sozialhilfegesetz (Sozialgesetzbuch XII Buch: SGB XII), sowie an die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG). Die Einrichtung ist durch Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung von Leistungen der vollstationäre Pflege gemäß § 43 SGB XI zugelassen.

Die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI, der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und die Pflegesatzvereinbarung nach § 84 SGB XI einschließlich der darin definierten Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Grundlage dieses Heimvertrages. Sie können jederzeit in der Einrichtung eingesehen werden.

Ausschlussgründe

Ausgeschlossen ist die Aufnahme von Bewohnern im Wachkoma und Menschen, die einer geschlossenen Einrichtung oder künstlicher Beatmung bedürfen.

Qualität

Die Einrichtung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Qualität, insbesondere gemäß § 112ff SGB XI und den Vereinbarungen nach § 113 und § 113a SGB XI. Sie verfügt über ein internes Qualitätsmanagement und beteiligt sich an externen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Ziele

Der Träger der Einrichtung weiß sich in der Führung des Heimes den Zielen der Caritas und der Katholischen Kirche verpflichtet und ist gemeinnützig.

Abschnitt 1: Leistungen

§ 1 Leistungen der Unterkunft

(1) Zimmer

Die Einrichtung bietet der Bewohnerin / dem Bewohner einen Wohnplatz in

- einem Zimmer für zwei Personen.
oder
- einem Zimmer für eine Person.

Wird ein Doppelzimmer von Eheleuten oder einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder sonst sich nahestehenden Personen genutzt und ist mit jedem der beiden Eheleute / Partner(innen) ein gesonderter Heimvertrag hierüber geschlossen, weisen wir darauf hin, dass bei Versterben des Mitbewohners / der Mitbewohnerin der freigewordene Platz wieder neu belegt wird.

(2) Möblierung

Das Zimmer verfügt über folgende Möblierung:

- Pflegebett - Nachttisch - Pflegeschränkchen - Kleiderschrank - Gardinen
- Das Zimmer kann bis auf Bett und Nachttisch mit eigenen Möbeln ausgestattet werden.

(3) Sanitäre Ausstattung

Das Zimmer verfügt über einen Sanitärraum mit barrierefreier Dusche, unterfahrbaren Waschtisch und Toilette.

(4) Anlagen

Das Zimmer verfügt über:

- Hausnotruf - Telefonanschluss - Anschluss zur hauseigenen Fernsehsatellitenanlage
- W-LAN Zugang (auf Nachfrage)

(5) Zimmerwechsel

Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung erfolgt nur auf ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtungsleitung und durch einvernehmliche Vertragsänderung oder infolge einer Änderungskündigung (Kündigungsgründe nach § 18 dieses Vertrages)

(6) Zimmer- und Wertfachschlüssel

Der Bewohnerin / dem Bewohner werden auf Wunsch Schlüssel für Zimmer und Wertfach ausgegeben.

Die Einrichtung verfügt für Notfälle über einen zweiten Zimmerschlüssel. Bei von der Bewohnerin / vom Bewohner zu vertretendem Schlüsselverlust, beschafft die Einrichtung auf ihre / seine Kosten Ersatz. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die überlassenen Schlüssel zurückzugeben.

(7) Briefkastenschlüssel

Beim Einzug der Bewohnerin / des Bewohners, gibt die Pflegeeinrichtung einen Briefkastenschlüssel aus. Der Schlüssel wird an die erste Bezugsperson der Bewohnerin / des Bewohners gegen Unterschrift ausgehändigt. Der Bezugsperson steht offen, den Schlüssel an die Bewohnerin / den Bewohner weiterzugeben oder selbst aufzubewahren.

Das Postfach unterliegt der Selbstverwaltung und wird ausschließlich von der Bezugsperson bzw. der Bewohnerin / dem Bewohner geleert.

Jede Art der bewohnerbezogenen Post, darunter auch Amtspost, Rechnungen, Apothekenbelege, Privatpost und die Heimkostenabrechnung, werden von der Pflegeeinrichtung in dieses Postfach eingeworfen.

Die Pflegeeinrichtung kommt nicht für etwaige Schäden auf, die der Bewohnerin / dem Bewohner durch eine verspätete Leerung des Briefkastens entstehen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der überlassene Briefkastenschlüssel zurückzugeben.

Bei Verlust des Schlüssels wird eine Wiederbeschaffungsgebühr von 20,00 € erhoben.

(8) Gäste

Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, Gäste zu empfangen.

(9) Private Haftpflicht

Schäden, die durch die Bewohnerin / den Bewohner zu vertreten sind, werden nicht durch eine Versicherung der Einrichtung abgedeckt. Es wird daher jeder Bewohnerin / jedem Bewohner empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. aufrecht zu erhalten.

(10) Haustiere

Der Bewohnerin / dem Bewohner ist es mit schriftlicher Genehmigung der Einrichtungsleitung möglich, ein Haustier zu halten, sofern die artgerechte Pflege und Versorgung durch die Bewohnerin / den Bewohner oder in deren Auftrag durch andere als Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Einrichtung sichergestellt ist und andere Bewohnerinnen / Bewohner der Einrichtung, insbesondere in hygienischer Hinsicht, nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Die Bewohnerin / der Bewohner haftet für Schäden, die durch die Tierhaltung entstehen.

(11) Eigene Elektrogeräte

Siehe Anlage „Information zum E-Check“.

(12) Bauliche Änderungen

Veränderungen am baulichen und technischen Zustand des Zimmers, die die Bewohnerin / der Bewohner wünscht, sind auf ihre / seine Kosten und nur nach vorheriger Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Ein Anspruch des Bewohners besteht hierauf nicht. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist auf Verlangen der Einrichtung der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners wiederherzustellen.

(13) Rauchen im Zimmer

In den Zimmern herrscht absolutes Rauchverbot.

(14) Gemeinschaftsräume

Die Einrichtung bietet der Bewohnerin / dem Bewohner Räume zur Begegnung und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses.

Außerdem steht ihr / ihm zur Verfügung:

- Gartenanlage des Hauses
- Innenhof
- Terrassen
- Gymnastikraum
- eine Kapelle
- Cafeteria
- Hausbücherei

(15) Private Nutzung Gemeinschaftsräume

Wenn die Bewohnerin / der Bewohner die Gemeinschaftsräume für private Zwecke nutzen will, ist dies im Einvernehmen (mit dem Sozialdienst / der Hauswirtschaftsleitung) möglich.
(→ Anlage „Zusatzleistungskatalog“)

(16) Instandhaltung Hausanlagen

Die Einrichtung ist verantwortlich für die Instandhaltung hauseigener Anlagen und Einrichtungsgegenstände in den Räumen.

(17) Zutritt zum Zimmer

Die Bewohnerin / der Bewohner ist verpflichtet, den hauswirtschaftlichen Kräften und Mitarbeitern der Haustechnik zur Durchführung der Reinigung bzw. Installations- und Instandhaltungsarbeiten Zutritt in das Zimmer zu gewähren.

§ 2 Leistungen der Hauswirtschaft

(1) Zimmerreinigung

Die Einrichtung ist verantwortlich für die Raumpflege. Der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungsarbeiten sind dem Leistungsverzeichnis der Hausreinigung zu entnehmen.

(2) Wäschekennzeichnung

Die persönliche Wäsche und Kleidung der Bewohnerin / des Bewohners muss nach dem Kennzeichnungsschema des Hauses gekennzeichnet sein.

(3) Wäscheversorgung

Die persönliche Wäscheversorgung umfasst das maschinelle Waschen, Trocknen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der Wäsche und der Kleidung der Bewohnerin / des Bewohners.

(4) Gebrauchswäsche

Die Einrichtung stellt allen Bewohnerinnen / Bewohnern Oberbetten, Kissen, Bettwäsche und Handtücher ohne zusätzliche Berechnung zur Verfügung.

§ 3 Leistungen der Verpflegung

(1) Mahlzeiten

Die Einrichtung bietet der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Mahlzeiten an, die im Entgelt für Verpflegung enthalten sind:

- Frühstück - Mittagessen - Nachmittagskaffee - Abendessen
- Zwischenmahlzeiten bei Diabetikern bei Bedarf
- Getränke: Wasser und Tee, weitere Getränke laut Speiseplan

(2) Kostformen

Die Einrichtung bietet folgende altersgerechte Kostformen an:

- Vollkost - vegetarische Kost - Diabeteskost - ärztlich verordnete Sonderkost

(3) Speiseraum

Die Mahlzeiten laut Speiseplan werden in der Regel für alle Bewohnerinnen / Bewohner gemeinsam im Speisesaal bzw. in den Gemeinschaftsräumen der Wohngruppe serviert.

(4) Speisen im Zimmer

Kann die Bewohnerin / der Bewohner wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den gemeinschaftlichen Speiseraum nicht aufsuchen, werden die Mahlzeiten ohne zusätzliche Entgeltberechnung an ihrem / seinem Wohnplatz serviert.

(5) Gästemahlzeiten

Gäste der Bewohner sind zu allen Mahlzeiten nach Voranmeldung willkommen. Es gelten die Preise des Zusatzleistungskataloges.

§ 4 Leistungen der Pflege

(1) Pflegerische Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des §14 SGB XI werden entsprechend dem jeweils allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse erbracht.

(2) Umfang der Leistungsaufwendungen bei Pflegegrad 1 - 5 gem. §14 und §43b SGB XI

Die Leistungen der Pflege und Betreuung umfassen Hilfe und Unterstützung zur Förderung und Erhalt von Selbstständigkeit bzw. Fähigkeiten in den folgenden sechs Bereichen:

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen,
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte sowie zusätzliche Betreuung und Aktivierung.

Die Anlage „Verzeichnis der Regelleistungen“ enthält eine Erläuterung dieser Leistungen und ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.

(3) Art der Hilfe

Die Bewohnerin / der Bewohner erhält die im Einzelfall erforderlichen pflegerischen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.

(4) Dokumentation des Pflegeprozesses

Die Pflegeprozessplanung und die Pflege- und Betreuungsleistungen werden in der Pflegeprozessdokumentation schriftlich festgehalten. Die Pflegeprozessdokumentation ist Eigentum der Einrichtung; die Bewohnerin / der Bewohner hat Einsichtsrecht und das Recht Kopien zu erhalten. Die Bewohnerin / der Bewohner, deren Bevollmächtigte / r oder deren Betreuer / in haben an der Pflegeprozessdokumentation kein Besitzrecht.

(5) Medizinische Behandlungspflege

Im Rahmen des SGB XI, in der jeweils gültigen Fassung, erbringt die Einrichtung Leistungen der sog. medizinischen Behandlungspflege. Diese umfasst im Sinne dieses Vertrags nur die Standardleistungen, die in der Anlage „Standardleistungsverzeichnis“ abschließend aufgeführt sind. Diese Leistungen werden von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Einrichtung nur unter der Voraussetzung erbracht, dass sie vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet werden.

(6) Freie Arzt- und Apothekenwahl

Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf freie Arzt- und Apothekenwahl.

§ 5 Leistungen der sozialen Betreuung

(1) Soziale Betreuung

Leistungen der sozialen Betreuung dienen der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten.

(2) Information

Die Einrichtung bietet den Bewohnerinnen / Bewohnern und deren Angehörigen Information an, insbesondere in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Ämtern und Behörden.

(3) Persönliche Beratung

Den Bewohnerinnen / Bewohnern wird persönliche Beratung angeboten. Nicht umfasst sind Rechtsdienstleistungen sowie Aufgaben, die von der Betreuerin / dem Betreuer oder der / dem Bevollmächtigten der Bewohnerin / des Bewohners zu erfüllen sind.

(4) Religiöse, kulturelle und soziale Angebote

Die Leistungen der sozialen Betreuung umfassen im Besonderen:

- Hilfen bei persönlicher Lebensführung,
- Soziale Betreuung in Form von Gemeinschaftsveranstaltungen und Festen,
- Kleinere persönliche Hilfestellungen,
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung

Nicht im Heimentgelt enthalten sind Fahrtkosten, Eintrittsgelder und Verköstigungen außerhalb der Einrichtung und das Ausrichten privater Feste (z.B. Geburtstags-, Jubiläumsfeiern, usw.). Diese sind von der Bewohnerin / dem Bewohner selbst zu tragen, falls sie nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

§ 6 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Die Einrichtung bietet Bewohnerinnen / Bewohnern mit erheblichem allgemeinem Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 6 und § 43b SGB XI zusätzliche Betreuung und Aktivierung an, solange die Einrichtung mit den Pflegekassen eine Vereinbarung der Vergütungszuschläge nach § 43b SGB XI getroffen hat.

§ 7 Sonstige Leistungen

(1) Hilfsmittel

Soweit Hilfsmittel nicht nach gesetzlichen Regelungen von der Krankenkasse bzw. der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, trägt die Bewohnerin / der Bewohner die Kosten selbst, da sie nicht im Entgelt enthalten sind.

(2) Zusatzleistungen

Über die notwendigen Standardleistungen hinaus können Zusatzleistungen außerhalb des Heimvertrages und gegen gesondertes Entgelt vereinbart werden.
(→ Anlage „Zusatzleistungskatalog“)

Abschnitt 2: Schutzbestimmungen und Bewohnerrechte

§ 8 Infektionsschutz

(1) Meldepflicht und ärztliches Zeugnis

Die Bewohnerin / der Bewohner ist verpflichtet, der Einrichtungsleitung ansteckungsfähige Erkrankungen zu melden und gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz vor oder unverzüglich nach der Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Krankheit vorhanden sind. Gleiches gilt, falls aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes, Allgemeinverfügungen, Verordnungen oder anderer gesetzlicher Grundlagen ein Nachweis dafür gefordert werden muss, dass keine Anhaltspunkte für dort genannte Krankheiten oder Infektionen vorhanden sind. Die Kosten hierfür trägt die Bewohnerin / der Bewohner.

(2) Meldepflicht der Einrichtung

Die Einrichtung teilt dem zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 9 Infektionsschutzgesetz meldepflichtige ansteckungsfähige Krankheiten mit. Die Bewohnerin / der Bewohner wird über eine erfolgte Meldung informiert.

§ 9 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Bewohnervertretung

Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken durch eine Bewohnervertretung in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Wohnen und Unterkunft, Aufenthaltsbedingungen, Betreuung und Freizeitgestaltung, Speisen- und Getränkeversorgung sowie ggf. bei einer Heimordnung mit. Die Bewohnervertretung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung im Heim und auf die Vergütungs-, Leistungs- und Qualitäts- sowie Prüfungsvereinbarungen (vgl. § 1 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

§ 10 Informations- und Beschwerderecht

(1) Informationsrecht

Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung zu informieren.

(2) Beschwerderecht

Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich bei der Leitung der Einrichtung oder beim Träger beraten zu lassen sowie sich über Mängel (schriftlich oder mündlich) zu beschweren.

(3) Beratung und Beschwerden bei Aufsichtsbehörden

Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich bei ihrer / seiner Pflegekasse oder bei der zuständigen Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA) beraten zu lassen sowie sich zu beschweren. (siehe Anlage „Informations- und Beschwerderecht/Adressenliste“)

(4) Verbraucherschlichtungsstelle

Der Träger der Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Streitbeilegungsstelle teil.

Abschnitt 3: Pflegebedürftigkeit und Entgelte

§ 11 Pflegebedürftigkeit

(1) Pflege- und allgemeiner Betreuungsbedarf

Bei Abschluss des Vertrages besteht eine Pflegebedürftigkeit.

(2) Begutachtung außerhalb SGB XI

Die Begutachtung und Feststellung des Pflege- und allgemeinen Betreuungsbedarfs von Bewohnerinnen / Bewohnern, die keine Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erhalten, wird durch den Medizinischen Dienst Bayern vorgenommen oder aufgrund eines unabhängigen ärztlichen oder pflegerischen Gutachtens vereinbart.

(3) Änderung des Pflegegrades

Bei Veränderung des Hilfe- und Pflegebedarfs stellt die/der Bewohner/in bei ihrer/seiner Pflegekasse einen entsprechenden Antrag auf Einstufung der Pflegebedürftigkeit. (vgl. § 13 Abs. 2 und § 15)

(4) Weigerung zur Beantragung der Begutachtung von Pflegebedürftigkeit

Kommt die Bewohnerin / der Bewohner nach schriftlicher Aufforderung und Begründung ihrer / seiner Verpflichtung gemäß Abs. 3 nicht nach, leitet die Einrichtung die Aufforderung und Begründung der Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zu.

§ 12 Höhe der Entgelte

(1) Entgelte

Die Einrichtung ist berechtigt, der Bewohnerin / dem Bewohner leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, die der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) nach den einschlägigen Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes und des Sozialhilfegesetzes vereinbart sind.

(2) Festlegung der Entgelte

Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen, für Unterkunft und für Verpflegung sowie der Ausbildungszuschlag und die Ausbildungsumlage sind in den Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 84-87 SGB XI bzw. gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII festgelegt. Das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionskosten wird mit Zustimmung der zuständigen Regierung gemäß § 82 SGB XI festgelegt und entspricht dem Investitionsbetrag in der Vereinbarung gemäß §§ 75ff SGB XII mit dem Sozialhilfeträger. Im Falle einer Erhöhung wird auf § 14 verwiesen.

(3) Hinweise auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Kostenübernahme bzw. Bezuschussung zu den Heimkosten

Die Bewohnerin / der Bewohner hat die Möglichkeit, bei der Pflegekasse, dem Sozialhilfeträger und ggf. sonstigen Dritten Anträge auf Kostenübernahme bzw. Bezuschussung zu den Heimkosten zu stellen. Ein Sozialhilfeantrag kann nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn die/der Bewohner/in die Heimkosten nicht aus eigenen Mitteln oder Mitteln von anderen, besonders von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Krankenkasse, Pflegekasse, Versorgungsämtern, Rentenversicherung, sonstigen Versicherungsträgern) begleichen kann. Im Grundsatz müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit Hilfe gewährt werden kann:

- nicht ausreichendes Einkommen
 - nicht ausreichendes Vermögen
 - keine Unterhaltsansprüche gegen Angehörige oder andere Ansprüche.
- Im Übrigen wird auf § 90 Abs. 2 SGB XII verwiesen.

(4) Entgelte für pflegebedürftige Bewohner

Die Entgelte für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen dieses Vertrages betragen täglich:

Entgeltbestandteile / Leistungen		Kosten pro Tag in EUR	Monatspauschale Durchschnitt bei 30,42 Tage
Pflegebedingte Aufwendungen	Kein Pflegegrad	€	€
	Pflegegrad 1	€	€
	Pflegegrad 2	€	€
	Pflegegrad 3	€	€
	Pflegegrad 4	€	€
	Pflegegrad 5	€	€
Ausbildungsumlage Pflegeausbildung gem. PflBG		€	€
Ausbildungszuschlag gem. AltPflG und BFSO Pflege		€	€
Unterkunft und Verpflegung	Unterkunft	€	€
	Verpflegung	€	€
Abzug bei Sondernahrung (vgl. § 15 Abs. 8)		€	€
Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen		€	€
Einbettzimmer		€	€
Insgesamt zu zahlendes Entgelt		€	€

Bei einem entsprechenden Bescheid der Pflegekasse übernimmt diese bei:

a)

vollstationärer Pflege bei	ab 01.01.2017 monatlich pauschal EUR
Pflegegrad 1	125,00
Pflegegrad 2	770,00
Pflegegrad 3	1262,00
Pflegegrad 4	1775,00
Pflegegrad 5	2005,00

Damit verbleibt für Versicherte in der Pflegeversicherung im jeweiligen Pflegegrad der Pflegegrade 2 - 5 folgender einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (bezogen auf die pflegebedingten Aufwendungen) bei vollstationärer Pflege pro Monat:

€

b) Mit Wirkung ab 01.01.2022 führt die Regelung des § 43c SGB XI bei pflegeversicherten Bewohnern zu einer Begrenzung des Eigenanteils. Danach erhalten pflegebedürftige Bewohner gem. § 43 SGB XI grundsätzlich mit den Pflegegraden 2 bis 5 Leistungszuschläge, die abhängig sind von der Dauer des bisherigen Aufenthalts in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.

Bei einer Dauer von

- bis zu 12 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 5 Prozent
- mehr als 12 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 25 Prozent
- mehr als 24 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 45 Prozent
- mehr als 36 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 70 Prozent des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

Bei der Bemessung der Monate, in denen Pflegebedürftige Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI beziehen, werden Monate, in denen nur für einen Teilzeitraum Leistungen nach § 43 bezogen worden sind, berücksichtigt.

Die Einrichtung stellt der Pflegekasse der/des Pflegebedürftigen neben dem Leistungsbeitrag den Leistungszuschlag in Rechnung und der/dem Pflegebedürftigen den verbleibenden Eigenanteil. Weitere Informationen kann die/der Bewohner/in bei ihrer/seiner Pflegekasse anfordern.

c) Hinweis:

Die unter a) – b) angegebenen Beträge dienen Ihrer Information. Sie können sich durch Gesetzesänderungen verändern. Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil kann sich im Rahmen von Pflegesatzverhandlungen verändern, vgl. auch §§ 13, 14 Heimvertrag.

(6) Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung

Der Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 6 wird der Einrichtung von der Pflegekasse und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.

(7) Nebenkosten

Hinsichtlich Nebenkosten gilt:

1. Die Kosten für Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung, Strom, Müll- und Abwasserentsorgung sind in den Entgelten enthalten.
2. Die Entsorgung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten sowie bei wesentlicher Überschreitung der üblichen Müllmenge kann die Einrichtung gesondert in Rechnung stellen.
(→ Anlage „Zusatzleistungskatalog“)

(8) Entgelte für Zusatzleistungen

Die Entgelte für Zusatzleistungen sind dem Leistungsverzeichnis (siehe Anlage „Zusatzleistungskatalog“) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden gesondert berechnet.

§ 13 Anpassung der Entgelte bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf

(1) Anpassung der Entgelte bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf

Die Einrichtung ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt für die Pflegeleistungen entsprechend dem Bescheid der Pflegekasse oder dem ärztlichen Gutachten festzusetzen und an etwaige Änderungsbescheide anzupassen. Der Zeitpunkt der Anpassung richtet sich nach dem im Bescheid festgesetzten Datum. Die Anpassung des Entgelts setzt voraus, dass die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner spätestens gleichzeitig mit der Leistungsanpassung eine Vertragsänderung anbietet oder eine einseitige Entgelterhöhung ankündigt.

(2) Einseitige Anpassung

Bei Bewohnerinnen / Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, ist die Einrichtung berechtigt, bei Änderungen des Pflege- oder Betreuungsbedarfs der Bewohnerin / des Bewohners nach Maßgabe des Absatz 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Der Umfang der Pflege- und Betreuungsleistung und die Höhe des dafür zu entrichtenden Entgelts richtet sich nach dem Bescheid der Pflegekasse. Der Zeitpunkt der Entgeltanpassung richtet sich nach dem im Bescheid festgesetzten Datum, tritt aber nicht vor Zugang des Anpassungsschreibens gemäß Absatz 3 in Kraft. Die Möglichkeit der vorläufigen Entgeltanpassung richtet sich nach § 15 Abs. 2. Erfolgt der Wechsel bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners aus der Einrichtung, so erfolgt die Anpassung frühestens ab dem Tag der Rückkehr der Bewohnerin / des Bewohners.

(3) Angebot zur Anpassung

Die Einrichtung hat das Angebot zur Anpassung des Vertrags der Bewohnerin / dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

(4) Ausschluss von Leistungen

Sofern und soweit die Einrichtung mit der Bewohnerin / dem Bewohner bei Abschluss des Heimvertrags eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über den Ausschluss bestimmter

Leistungen geschlossen hat, entfällt die Anpassungspflicht der Einrichtung, sofern sie unter Berücksichtigung des dem Heimvertrag zu Grunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet.

§ 14 Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage

(1) Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage

Die Einrichtung kann einseitig eine Erhöhung des Entgelts und der Entgeltbestandteile verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Entgelts für gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. des Investitionsbetrags ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Ankündigung und Begründung der Erhöhung

Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl das erhöhte Entgelt als auch die Erhöhung selbst angemessen sind.

Bei Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI Kapitel sieben und acht und/oder Leistungen nach dem SGB XII Kapitel zehn beziehen, gilt die von den Kostenträgern festgelegte Entgelthöhe als angemessen.

Die Einrichtung hat die Bewohnerinnen und Bewohner mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung in Kraft treten soll sowie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben. Die Mitteilung muss eine Gegenüberstellung der bisherigen Entgeltbestandteile und der vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

(3) Einbeziehung der Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung wird bei der Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 42 Abs. 2 AVPfleWoqG beteiligt.

§ 15 Berechnung der Entgelte

(1) Berechnung der Entgelte

Bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen / Bewohnern bemisst sich die Höhe des zu zahlenden Entgeltes nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit. Die Zuordnung richtet sich nach den Pflegegraden, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes Bayern (bzw. ärztliches Gutachten) und der Pflegeleitung der Einrichtung die Zuordnung zu einen anderen Pflegegrad notwendig oder ausreichend ist.

(2) Vorläufiger Pflegegrad bei fehlender Einstufung

Bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen / Bewohnern, für die bei Einzug in die Einrichtung kein Bescheid der Pflegekasse über den Grad der Pflegebedürftigkeit nach SGB XI vorliegt, stellt die Einrichtung die Entgelte vorläufig in Rechnung, die nach ihrer Einschätzung dem zu erwartenden Pflegegrad entspricht. Nach erfolgter Einstufung gleicht die Einrichtung etwaige Überzahlungen bzw. die Bewohnerin / der Bewohner ausstehende Entgelte spätestens mit der nächsten fälligen Rechnung aus.

(3) Vorläufiger Pflegegrad bei verweigerter Beantragung

Kommt die Bewohnerin / der Bewohner nach schriftlicher Aufforderung und Begründung ihrer / seiner Verpflichtung, trotz Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eines Pflegegrads, bzw. einen höheren Pflegegrad zu beantragen nicht nach, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach schriftlicher Aufforderung den Pflegesatz vorläufig nach dem nächst höheren Pflegegrad berechnen. Lehnt der Medizinische Dienst Bayern die Höherstufung ab, zahlt die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich und ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mit 5% pro Jahr verzinst zurück.

(4) Berechnungstage

Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag werden für den Tag der Aufnahme der Bewohnerin / des Bewohners in die Einrichtung sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthalts berechnet. Zieht die Bewohnerin / der Bewohner in eine andere Pflegeeinrichtung, wird der Verlegungstag nicht berechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die/der Bewohner/in ohne Kündigung oder nach erfolgter Kündigung, aber vor Ablauf der Kündigungsfrist, aus der Einrichtung auszieht.

(5) Vorübergehende Abwesenheit

Regelung bei vorübergehender Abwesenheit:

1. Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für die Bewohnerin / den Bewohner freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Aufhalten in Krankenhäusern und in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
2. Bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer gelten der Tag, an dem die/der Bewohner/in die Einrichtung verlässt und der Rückkehrtag jeweils als ein Anwesenheitstag.
3. Während der ersten drei Abwesenheitstage hat das Pflegeheim Anspruch auf die volle Pflegevergütung, sowie auf die vollen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie für den Ausbildungszuschlag und die Ausbildungsumlage.
4. Ab dem vierten Abwesenheitstag wird bei Pflegebedürftigen ein Abschlag von je 25% der Entgelte für Pflegevergütung, Unterkunft und Verpflegung sowie Ausbildungszuschlag und Ausbildungsumlage vorgenommen.
5. Das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag wird zu 100% in Rechnung gestellt.

(6) Zahlungspflicht nach dem Tod

Die Zahlungspflicht endet mit dem Tag, an dem die Bewohnerin / der Bewohner verstirbt.

(7) Nicht eingehaltener Einzugstermin

Bei verspätetem oder nicht erfolgtem Einzug ist die Einrichtung berechtigt, ab dem vertraglich vereinbarten Einzugstermin bis zur Belegung bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Regelung für vorübergehende Abwesenheit gemäß Abs. 5 in Rechnung zu stellen, sofern die Unterkunft seitens der Einrichtung nicht anderweitig vergeben werden kann. Die Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit gemäß Abs. 5 Nr. 1-5 bleiben von dieser Klausel unberührt. Absatz 7 gilt nicht für Bewohner, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XI erhalten.

(8) Sondenernährung

Für jeden Tag, an dem die Bewohnerin / der Bewohner ausschließlich Sondennahrung erhält, werden die Entgelte für Verpflegung um den Betrag des Lebensmittelaufwandes gekürzt. Erhält die Bewohnerin / der Bewohner zusätzliche Nahrung und Flüssigkeit, kommen die bayerischen Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und der Kostenträger über eine mögliche Kürzung des Entgelts zur Anwendung.

§ 16 Zahlung der Entgelte

(1) Abrechnung mit Kostenträgern

Die Leistungen gemäß Pflegeversicherungs- und Sozialhilfegesetz rechnet die Einrichtung entsprechend den geltenden Verfahrensvorschriften unmittelbar mit dem jeweiligen Kostenträger ab.

(2) Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung ist die Feststellung des Pflegegrades durch die Pflegekasse notwendig.

(3) Zahlungspflicht der Bewohner

Soweit die Leistungsentgelte und sonstige Kosten (z. B. bei Abwesenheit) nicht von öffentlichen Kostenträgern erstattet werden, obliegt die Zahlungspflicht der Bewohnerin / dem Bewohner.

(4) Kontoangaben

Die vereinbarten Entgelte für die vollstationäre Pflege sind jeweils am 3. Werktag des laufenden Monats im Voraus fällig. Sie sind an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Name und Sitz der Bank: Sparkasse Mainfranken Würzburg

IBAN: DE 71 7905 0000 0042 2827 15

BIC: BYLADEM1SWU

Der Bewohnerin / dem Bewohner wird angeboten, am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch das SEPA-Basislastschriftverfahren teilzunehmen.

Abschnitt 4: Bestimmungen zum Vertrag

§ 17 Dauer und Anpassung des Vertrages

(1) Vertragsbeginn

Der Vertrag wird abgeschlossen mit Wirkung zum:

(3) Vertragsdauer

Der Vertrag wird abgeschlossen auf unbestimmte Zeit.

(4) Vertragsänderung

Die Einrichtung passt ihre Leistungen, soweit ihr dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners an und bietet die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrages an. Sowohl die Einrichtung als auch die Bewohnerin / der Bewohner können die erforderlichen Änderungen verlangen. Die Einrichtung hat die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie gegebenenfalls der Entgelte darzustellen.

(5) Ende des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis endet

1. durch Kündigung oder
2. im Todesfall der Bewohnerin / des Bewohners.

§ 18 Kündigung des Vertrages

(1) Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des desselben Monats schriftlich kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreiben an. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Erhöhung des Entgelts wirksam werden soll. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Aushändigung kündigen. Aus wichtigem Grund kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.

(2) Kündigung durch die Einrichtung

Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) die Bewohnerin / der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nach § 13 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung auf Grund eines Ausschlusses nach § 13 Absatz 4 nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so grob verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann,

oder
4. die Bewohnerin / der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

(3) Ergänzung zu Abs. 2 Nr. 2

Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 13 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 13 nicht entfallen ist.

(4) Ausschluss und Unwirksamkeit der Kündigung

Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin / der Bewohner in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder wenn sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.

(5) Schriftform und Begründung

Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(6) Kündigungsfristen

In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2-4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Nachweis von Leistungersatz und Umzugskosten

Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach Abs. 1 Satz 6 auf Grund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren / dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt. Hat die Einrichtung nach Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren / dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen. Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Regelungen für den Todesfall und zum Vertragsende

(1) Benachrichtigung im Todesfall

Die Bewohnerin / der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zu benachrichtigen sind. (siehe Anlage „Benachrichtigung im Todesfall“)

(2) Aushändigung eingebrachter Gegenstände

Die Bewohnerin / der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zur Räumung des Zimmers bevollmächtigt sind und an die - unbeschadet der Erbfolge – die eingebrachten Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners ausgehändigt werden sollen. (siehe Anlage „Vollmacht zur Zimmerauflösung“)

(3) Rückgabe der Unterkunft

Zum Vertragsende ist das Zimmer unverzüglich zu räumen und besenrein zu übergeben. Wenn die gemäß Abs. 2 benannten Personen die Räumung nicht nach dem Sterbetag der Bewohnerin / des Bewohners vornehmen und dies eine mögliche Wiederbelegung des Zimmers verhindert, ist die Einrichtung berechtigt, das Zimmer zu räumen und die eingebrachten Sachen auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.

(4) Abholung und Entsorgung von Gegenständen

Verbleiben eingebrachte Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners in der Einrichtung, werden die in Abs. 2 benannten Personen von der Einrichtung aufgefordert, diese innerhalb einer festgesetzten Frist abzuholen. Gegenstände, die von den in Abs. 2 benannten Personen nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht abgeholt wurden, kann die Einrichtung auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners entsorgen.

§ 20 Aufhebung bisheriger Heimverträge

Mit Abschluss dieses Heimvertrages werden alle eventuell zuvor zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Heimverträge aufgehoben.

§ 21 Schlussbestimmungen und Unterschriften

(1) Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder sind von der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.

(2) Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(3) Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages und der Bewohnerin / dem Bewohner auszuhändigen.

Ort / Datum:

Lohr am Main,

Unterschrift für den Träger der Einrichtung:

Ort / Datum:

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners:

Unterschrift der / des Bevollmächtigten
der Betreuerin / des Betreuers:

Anlagen zum Vertrag:

- Benachrichtigung im Todesfall
- Vollmacht zur Zimmerauflösung
- Medikamentenversorgung
- Information zum E-Check
- Datenschutz und Schweigepflicht
- Anlage Datenschutz A, B, C, D
- Einverständniserklärung zu Foto- und Videoaufnahmen
- Informations- und Beschwerderecht/Adressenliste
- Standardleistungsverzeichnis und Zusatzleistungskatalog

Benachrichtigung im Todesfall

Im Falle meines Todes sind folgende Personen zu benachrichtigen:

Name, Vorname, Wohnort, Straße

Name, Vorname, Wohnort, Straße

Name, Vorname, Wohnort, Straße

Vollmacht zur Zimmerauflösung

Im Falle meines Todes beauftrage ich folgende Person mein Zimmer aufzulösen und mein persönliches Eigentum entgegenzunehmen:

Name, Vorname, Wohnort, Straße

Anlage zu § 5, Abs. 4) Medikamentenversorgung

Hinweis der beauftragten Apotheke zur Speicherung gesundheitsbezogener und arzneimittelbezogener Daten des Heimbewohners in der Apotheke.

Ich bin darüber informiert worden, dass die beauftragte Apotheke Leistungen anbietet, die die Erkennung und Lösung arzneimittelbezogener und gesundheitsbezogener Probleme beinhalten. Ziel ist es, die Arzneimitteltherapie zu optimieren und die Lebensqualität zu erhöhen. Für diesen Zweck wird die Apotheke Daten und Angaben zu meiner Medikation erfassen. Dazu gehören Daten zum Gesundheitszustand, zur Anwendung von Arzneimitteln und der Inhalt von Beratungsgesprächen. Diese Daten ermöglichen es, mich optimal zu beraten und bei der Arzneimittelanwendung zu unterstützen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine gesundheitsbezogenen Daten und Angaben zu meinen Medikamenten, die dafür notwendig sind und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in der Apotheke gespeichert und ausschließlich zu oben genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Da die Apothekerin/der Apotheker und ihr/sein Personal der Schweigepflicht unterliegen, werden die Daten nicht ohne meine Zustimmung weitergegeben. Sofern eine Rücksprache mit meinem behandelnden Arzt aufgrund möglicher arzneimittelbezogener Probleme nötig ist, bin ich damit einverstanden, dass mein Apotheker/meine Apothekerin mit diesem Kontakt aufnimmt.

Selbstverständlich kann ich jederzeit kostenfrei Einsicht in oder schriftlich Auskunft über meine Daten erhalten und selbst entscheiden, welche ggf. gelöscht werden sollen. Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten vorsehen, werden meine Daten 10 Jahre nach der letzten Eintragung von der Apotheke gelöscht.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann von mir jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Hiermit beauftrage ich die Einrichtung, **die Bestellung, die Verwaltung und die Aufbewahrung** meiner Medikamente zu übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner/in oder gesetzl. Vertreter/in

Information zum E-Check

Eigene Elektrogeräte

1. Prüfpflicht von Netzgeräten

Die Bewohnerin / der Bewohner ist dafür verantwortlich, dass die von ihr / ihm eingebrachten Elektrogeräte (netzbetriebene elektrische Geräte/Netzgeräte) während der gesamten Vertragslaufzeit den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Bewohnerin / der Bewohner darf daher Netzgeräte nur dann mitbringen und betreiben, wenn diese durch eine Elektrofachkraft geprüft wurden. Auch Neuanschaffungen sind vor Inbetriebnahme zu überprüfen, es sei denn, der Hersteller weist eine Inbetriebnahmeprüfung in seinen Unterlagen nach. Die Netzgeräte sind auch während des Aufenthaltes in der Einrichtung turnusgemäß, also vor Ablauf des jeweiligen Prüfzeitraumes, überprüfen zu lassen.

2. Kosten für die Überprüfung von Netzgeräten

Die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Überprüfungen von Elektrogeräten, die Heimbewohner eingebracht haben, sind von diesen zu tragen.

3. Untersagung des Betriebens von elektrischen Geräten

Die Einrichtung kann die Aufstellung und Nutzung von netzbetriebenen, elektrischen Geräten untersagen, wenn

- die Bewohnerin / der Bewohner diese Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht nutzen und einsetzen kann,
- oder
- die Elektrogeräte kein anerkanntes, gültiges Prüfsiegel aufweisen oder wenn von ihnen erkennbare Gefahren ausgehen.

Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen der Bewohnerin / des Bewohners. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über die/den Bewohner/in belehrt, von denen die Einrichtung bzw. ihre Mitarbeiter Kenntnis erlangen.
- (2) Soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, kann die Einrichtung die personenbezogenen Daten der Bewohnerin / des Bewohners unter Einschluss der Informationen über ihre / seine Gesundheit in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation der Einrichtung speichern bzw. automatisch verarbeiten. Die personenbezogenen Daten der Bewohnerin / des Bewohners, einschließlich der Informationen über die Gesundheit, werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Heimvertrages benötigen. Zudem werden diese von der Einrichtung an die jeweiligen Kostenträger nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind. Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über sie / ihn gespeicherten bzw. verarbeiteten Daten zu verlangen. Im Übrigen ergeben sich die Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht aus der Anlage Datenschutz A-D dieses Vertrages, die Vertragsbestandteile sind.

Anlage Datenschutz A

Abschnitt 1:

Information zum Datenschutz gem. §§ 15 u. 16 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG)

Abschnitt 2:

Für die Datenverarbeitung Verantwortliche

Caritasverband f. d. Landkreis Main-Spessart e.V.

Vorstadtstraße 68

97816 Lohr

Geschäftsführer: Florian Schüßler, Tel. 09352/84 31 00, geschaeftsstelle@caritas-msp.de

Einrichtung

Caritas-Seniorenzentrum St. Martin, Vorstadtstraße 70, 97816 Lohr

Einrichtungsleitung:

Emelie Schneider, Tel. 09352/84 33 00, seniorenzentrum@caritas-msp.de

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter für Orts- u. Kreiscaritasverbände d. Diözese Wbg.

Karlheinz Schmitt, Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg

Telefon: 0931 386 66 717, E-Mail: datenschutz-extern@caritas-wuerzburg.de

Abschnitt 3: Datenschutzaufsicht

Katholisches Datenschutzzentrum Bayern (KdöR), Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen, Vordere Sternstraße 1, 90402 Nürnberg, Telefon: 089 2137-1796, datenschutzaufsicht@eomuc.de

Abschnitt 4: Kategorien von Empfängern Ihrer Daten

Daten werden nur weitergegeben soweit dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist oder der Pflege, der Behandlung, der Versorgung oder der Leistungsabrechnung dient.

Empfänger der Informationen können sein:

Behandelnde Ärzte, Krankenhäuser, Therapeuten, Pflege- und Krankenkassen, Gesundheitsamt, Medizinischer Dienst und Heimaufsicht.

Abschnitt 5: Speicherdauer der Bewohnerakte

Nach Beendigung des Heimvertrags werden Ihre Unterlagen archiviert und gem. der Verjährungsfrist nach BGB §199 (3) Ziff.2 für 10 Jahre aufbewahrt.

Abschnitt 6: Ihre Rechte als Betroffener

Der Gesetzgeber sieht für Sie als Betroffenen und Eigentümer seiner Daten weitreichende Rechte vor, über die wir Sie im Folgenden informieren möchten:

Abschnitt 7: Widerruf der Einwilligung

Soweit die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht diese mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Abschnitt 8: Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Daten. Dies kann, wenn Sie es wünschen in Form einer Kopie geschehen.

Abschnitt 9: Recht auf Berichtigung

Falls Sie feststellen, dass von Ihnen aufgezeichnete Daten nicht zutreffend sind, werden wir diese auf Ihren Hinweis hin berichtigen.

Abschnitt 10: Recht auf Löschung

Sie haben das Recht die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, soweit wir nicht aus anderen Rechtsgründen zu einer Aufbewahrung verpflichtet sind.

Abschnitt 11: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) Ihrer Daten.

Abschnitt 12: Recht auf Datenübertragbarkeit

Sofern Ihre Daten elektronisch gespeichert wurden, haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit, d.h. wir stellen Ihnen diese Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format auf Wunsch zur Verfügung.

Abschnitt 13: Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsicht

Sollten Sie Beschwerden über unseren Umgang mit Ihren persönlichen Informationen haben können Sie sich an den Verantwortlichen oder den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

Wenn Sie mit deren Auskünften oder Entscheidungen zur Ausübung Ihrer Betroffenenrechte nicht einverstanden sind, können Sie sich auch an unsere Aufsichtsbehörde wenden.

Den Gesetzestext des KDG können Sie in der Geschäftsstelle des Caritasverbandes f. d. Landkreis Main-Spessart e.V. einsehen. Sie finden ihn auch im Internet z.B. unter www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-41655420.pdf

Anlage Datenschutz B

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

(1) Ich bin einverstanden, dass die Einrichtung folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen.

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort, Pflegegrad, Anschrift und Kontaktdaten Bevollmächtigter / Betreuer / Angehörige, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger)
- Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Pflegebericht
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Dokumentation von Betreuungsmaßnahmen
 - Ernährungs- und Flüssigkeitsprotokolle inkl. Bilanz
 - Bewegungsförderungspläne
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen
 - Wunddokumentation
 - Dokumentation von Schmerzzuständen (Erfassungsinstrument, Schmerzprotokoll)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala / Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses inkl. Auswertung / Darstellung
 - Überleitungsbogen (Krankenhaus)
 - Strukturierte Informationssammlung inkl. Risikomatrix, Maßnahmenplan
 - Anamneseplanung
 - Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, Psychosoziale Betreuung)

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Anlage Datenschutz C

Einwilligung zur Datenweiterabgabe

Ich bin einverstanden, dass

- die behandelnden Ärzte Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten
- der Medizinische Dienst Bayern Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält
- Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.) Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden zum Zweck der therapeutischen Behandlung

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Anlage Datenschutz D

Einwilligung zur Datenweitergabe zur Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige / Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Aufnahme datum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen und deren Aktualisierung zum Zweck der Abrechnung an folgende Personen bzw. Institution widerruflich weitergegeben werden:

- Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt
- zuständige Pflege- und Krankenkasse
- Träger der Sozialhilfe

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner/in bzw. gesetzl. Betreuer/in
zu Anlage Datenschutz A-D

Einverständniserklärung zu Foto- und Videoaufnahmen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen von Veranstaltungen Bilder / Fotos / Videos von mir gemacht werden und zur Veröffentlichung

- auf der Homepage des Caritasverbandes f. d. Landkreis Main-Spessart e.V. (www.caritas-msp.de)
- in (Print-)Publikationen des Caritasverbandes f. d. Landkreis Main-Spessart e.V.

mit meinen personenbezogenen Daten verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos / Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des Caritasverbandes f. d. Landkreis Main-Spessart e.V..

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos / Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos / Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber dem Caritasverband f. d. Landkreis Main-Spessart e.V. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem Verband möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner/in bzw. gesetzl. Betreuer/in

Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e. V.
Vorstadtstraße 68 | 97816 Lohr a. Main
Telefon 09352 / 843-100
E-Mail geschaeftsstelle@caritas-msp.de

* Maßgeblich sind die Vorschriften des KDG (Kirchliche Datenschutzgesetz vom 24.05.2018) in Übereinstimmung mit der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung der EU).

Verantwortlich für die Datenerhebung/ -Verarbeitung ist die oben genannte Stelle. Wir erheben diese Daten auf der Grundlage dieser Einwilligung (§ 6 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (nachfolgend »KDG«). Wir werden die hier erhobenen Daten so lange speichern, bis Sie der Datenverarbeitung widersprechen.

Betroffenenrechte

Nach dem KDG haben Sie folgende Betroffenenrechte: Auskunft (§ 17 KDG), Berichtigung (§ 18 KDG), ggf. Löschung (§ 19 KDG) sowie auf Widerspruch (§ 23 KDG). Sie haben zudem das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde: Diözesandatenschutzbeauftragter der Bayr. (Erz-) Diözesen | Vordere Sternstraße 1 | 90402 Nürnberg. Ausführliche Informationen zu Ihren Rechten erhalten Sie auf Anfrage bei der verantwortlichen Stelle oder unserem Datenschutzbeauftragten.

Als Datenschutzbeauftragter für den Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart wurde bestellt: Karlheinz Schmitt | Diözesancaritasverband Würzburg e.V. | Franziskanergasse 3 | 97070 Würzburg | Telefon: +49 931 386 66 717 | datenschutz-extern@caritas-wuerzburg.de.

Anlage zu § 10, Informations- und Beschwerderecht/Adressenliste

1. **Einrichtung**
Caritas-Seniorenzentrum St. Martin
Vorstadtstraße 70
97816 Lohr am Main
Tel. 09352/84 33 00
Einrichtungsleitung: Emelie Schneider

2. **Träger**
Caritasverband f. d. Landkreis Main-Spessart e.V.
Vorstadtstraße 68
97816 Lohr am Main
Tel. 09352/84 31 00
Geschäftsführer: Florian Schüßler

3. **Heimbeirat**
Caritas-Seniorenzentrum St. Martin
Vorstadtstraße 70
97816 Lohr am Main
Tel. 09352/84 33 00
Vorsitzender:

4. **Heimaufsichtsbehörde**
Landratsamt Main-Spessart
Sachgebiet 200.1
Marktplatz 8
97753 Karlstadt
Tel. 09353/793-0

5. **Pflege-SOS Bayern**
Bayerisches Landesamt für Pflege
Tel. 09621 966 966 0
E-Mail: Pflege-SOS@lfp.bayern.de

6. **Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern**
Pflegekasse bei der AOK Bayern - Zentrale Coburg
Gärtnersleite 14
96450 Coburg
Tel. 09561/72-0